



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/15166, 17/16709

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

#### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Art. 16 und 17 wie folgt gefasst:  
„Art. 16 Die Fachoberschule und die Berufsoberschule  
Art. 17 (aufgehoben)“.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchst. e und f werden durch folgenden Buchst. e ersetzt:  
„e) die Fachoberschule und die Berufsoberschule (Berufliche Oberschule)“,
    - bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
3. Art. 13 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und langjährig berufstätig waren“ gestrichen.
  - b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

4. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 16

Die Fachoberschule und die Berufsoberschule

(1) <sup>1</sup>Fachoberschule und Berufsoberschule bilden die Berufliche Oberschule. <sup>2</sup>Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrung. <sup>3</sup>Es können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
3. Wirtschaft und Verwaltung,
4. Internationale Wirtschaft,
5. Sozialwesen,
6. Gesundheit,
7. an der Fachoberschule zusätzlich Gestaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Berufliche Oberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf. <sup>2</sup>Im Fall einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung erfolgt der Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule, ansonsten in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule. <sup>3</sup>Die Jahrgangsstufen gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte. <sup>4</sup>Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung. <sup>2</sup>Sie verleiht nach bestandener Fachabiturprüfung die Fachhochschulreife. <sup>3</sup>Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. <sup>4</sup>Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

(4) <sup>1</sup>Die Berufsoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13; sie kann in Teilzeitform geführt werden. <sup>2</sup>Sie verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.

\* Berichtigung einer Aufzählung – Doppelbuchst. aa und bb

- (5) <sup>1</sup>An der Beruflichen Oberschule können insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 einjährige Vorklassen eingerichtet werden. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler mit erfolgreichem Abschluss der Mittelschule und abgeschlossener Berufsausbildung können den mittleren Schulabschluss erwerben.“
5. Art. 17 wird aufgehoben.
  6. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
    - b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 4“ ersetzt.
  7. In Art. 24 Nr. 9 Halbsatz 1 werden die Wörter „und Organisation“ durch die Wörter „ , Organisation und Finanzierung“ ersetzt.
  8. In Art. 24a Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 117“ durch die Angabe „Art. 114 Abs. 5“ ersetzt.
  9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
  10. In Art. 30a Abs. 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „ ; Berufliche Oberschulen können Außenstellen an Berufsschulen führen.“ ersetzt.
  11. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
  12. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 111 bis 117“ durch die Wörter „Die Art. 111 bis 114 Abs. 5“ ersetzt.
  13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „ , Wirtschaftsschulen und Förderzentren“ ersetzt.
  14. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17“ durch die Wörter „den Art. 7 bis 11, 14 und 16“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin